

Satzung in der Fassung vom 11.12.2002

§ 1

Der Verein führt den Namen
"Verein zur Förderung der Erzie-
hung und Bildung Jugendlicher".

§ 2

Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Er
wird in das Vereinsregister einge-
tragen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung von 1977.

Zweck des Vereins ist die Förde-
rung der Erziehung und Bildung
Jugendlicher.

Der Satzungszweck wird insbeson-
dere verwirklicht durch das Spen-
den und unentgeltliche Verleihen
von Sachmitteln, die zur Erlernung
und Schulung handwerklicher
Fertigkeiten geeignet sind.

Als Spendenempfänger kommen
infrage

- a) öffentlich rechtliche Körper-
schaften, insbesondere Schu-
len,
sowie
- b) Vereine, die - als Selbsthilfe-
einrichtungen konzipiert - Ju-
gendliche ohne abgeschlos-
sene Berufsausbildung durch
Bereitstellung von Arbeitsplät-
zen oder sonstiger Vorausset-
zungen berufsbildender Maß-
nahmen einen Einstieg in das
Arbeitsleben ermöglichen.

Die als Spendenempfänger infrage
kommenden Körperschaften müs-
sen ihrerseits als gemeinnützige
Vereine im Sinne der Abgabenord-
nung anerkannt sein.

Die Spendenempfänger weisen
dem Verein vor Zuweisung von
Mitteln nach, dass die Spenden
entsprechend den Bestimmungen
der Abgabenordnung von 1977 und
den Vorschriften dieser Satzung
gemäß verwendet werden.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er
verfolgt nicht in erster Linie eigen-
wirtschaftliche Zwecke. Mittel des
Vereins dürfen nur für die sat-
zungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Es darf keine Person durch
Ausgaben, die dem Zweck der
Körperschaft fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede
geschäftsfähige Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu
beantragen; über die Aufnahme
entscheidet die Mitgliederversamm-
lung.

Der Austritt ist unter Einhaltung
einer zweiwöchigen Kündigungsfrist
zu jedem Quartalsende möglich.

§ 6

Mit dem Eintritt in den Verein ent-
steht die Beitragspflicht.

Der Beitrag ist jeweils ein Jahr im
voraus zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird
durch Mehrheitsbeschluss der
Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Die Mitglieder erhalten aus den
Mitteln des Vereins keinerlei Zu-
wendungen.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem 1.
Vorsitzenden, dem Kassierer und
einem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes
werden von der Mitglieder-
versammlung mit einfacher Mehr-
heit für zwei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Der Vorstand vertritt den Verein
gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Rechtsgeschäften die den
Verein mit mehr als Zweitausend-
fünfhundert Euro verpflichten,
bedarf es der Zustimmung der
Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist
mindestens einmal jährlich einzube-
rufen. Bei Bedarf können weitere
Mitgliederversammlungen einberu-
fen werden.

Die Einladung zur Mitgliederver-
sammlung erfolgt mindestens
vierzehn Tage vor der Versamm-
lung schriftlich an jedes Mitglied.

Die Beschlüsse der Mitgliederver-
sammlung bedürfen der Schrift-
form.

§ 11

Die Auflösung des Vereins bedarf
einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglie-
der.

Bei Auflösung oder Aufhebung des
Vereins ist das Vermögen für steu-
erbegünstigte Zwecke zu verwen-
den. Beschlüsse über die zukünftige
Verwendung des Vermögens
dürfen erst nach Einwilligung des
Finanzamtes ausgeführt werden.